

L20**SPD Frauen Mitte****Die KDV möge beschließen:****Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Die Verantwortung der Alleinerziehenden bedeutet alleinerziehend bis 27 und nicht bis 18**

1 Wir fordern die Angleichung des Anspruchs
2 auf Unterhaltsvorschuss an die Unterhalts-
3 pflicht. Der Unterhaltsvorschuss ist bis
4 zur Vollendung des 27. Lebensjahrs **oder**
5 **Abschluss der ersten berufsqualifizieren-**
6 **den Ausbildung, und/ oder Studium** zu
7 entrichten.

8

9 Begründung

10 Immer noch gilt jemand nur dann als allein-
11 erziehend, wenn ein oder mehrere Kinder im
12 Haushalt unter 18 Jahre alt sind. Immerhin ist
13 man bis zum 27. Lebensjahr für sein Kind un-
14 terhaltspflichtig.

15 Wer alleinerzieht, bekommt zum Beispiel nur
16 bis zum 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschuss,
17 obwohl man bis zum 27. Lebensjahr verant-
18 wortlich für das Kind und unterhaltspflichtig
19 sein kann. Nämlich so lange, wie längstens
20 das Kindergeld gezahlt wird. Daher muss der
21 Begriff „Alleinerziehend“ bis zum 27. Lebens-
22 jahr eines Kindes ausgedehnt und entspre-
23 chende Leistungen angepasst werden.

24 Oft trifft es alleinerziehende Frauen mit vol-
25 ler Wucht, wenn zum 18-ten Geburtstag des
26 Kindes vom Jugendamt die Nachricht kommt,
27 dass der Unterhaltsvorschuss nach der Voll-
28 endung des 18. Lebensjahrs nun wegfällt. Al-
29 leinerziehende sind dann vollständig allein
30 für die Kinder zuständig, obwohl der An-
31 spruch auf Unterhalt bis zum 27. Lebensjahr
32 anhält. Das kann man beim besten Willen
33 nicht verstehen.